

### Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe von Windenergie-Anlagen nach dem EEG 2014 (Inbetriebnahme ab 01.08.2014)

Bitte diesen Vordruck in Blockschrift ausfüllen.  
Die Grundlage für die Datenerhebung ist der Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO, der die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zur Vertragserfüllung erlaubt.

1) Anlagenbetreiber/in	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Firma	Registrier-/Kundennummer	
	Name, Vorname bzw. Firmenname			Telefon	Fax
	Straße, Hausnummer			PLZ, Ort	

2) Anlagenanschrift (falls von 1 abweichend)	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
	Gemarkung, Flurstück	

3) Technische Angaben	Datum der Inbetriebnahme	Leistung in KW
	Zählereinbaudatum	Referenzertrag in kWh

(\*Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas. Sie setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde, § 5 Nr. 21 EEG 2014)

3.1) Technische Angaben zur Umsetzung von §9 Abs. 1 EEG 2014 bei Anlagen mit einer Leistung ab 100 kW	<b>Einbau funktionstüchtiger Funkrundsteuerempfänger (FRSTE)</b> <input type="checkbox"/>	Falls bisher noch nicht eingereicht, bitte die Kopie des Formulars „Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme von Funkrundsteuerempfängern“ per E-Mail an netznutzung@netz-eisenberg.de senden!
	<b>Einbau funktionstüchtiger Kleifernwirkanlage (FWA)</b> <input type="checkbox"/>	Falls bisher noch nicht eingereicht, bitte die Kopie des Formulars „Betriebsbereitschaftserklärung Fernwirkankopplung“ per E-Mail an netznutzung@netz-eisenberg.de senden!
<b>Hiermit bestätigen wir die gemachten Angaben.</b>		
Ort, Datum <b>X</b>	<b>Bitte hier unterschrieben!</b> rechtsverbindliche Unterschrift mit Firmenname bzw. Firmenstempel des Elektrobetriebes / Anlagenerrichters   <b>X</b>	

### TEIL 1 – Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe von Windenergie-Anlagen

Bitte diesen Vordruck in Blockschrift ausfüllen.  
Die Grundlage für die Datenerhebung ist der Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO, der die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zur Vertragserfüllung erlaubt.

#### 4) Verbindliche Erklärung

1. Wurden die Windenergieanlagen schon einmal in Betrieb genommen? (§ 5 Abs. 21 EEG 2014)  Ja  Nein  
Wenn ja -  und Nachweise vom alten Netzbetreiber über das zurückliegende Datum der Inbetriebnahme  
Wenn nein - weiter mit Nr. 4.2
2. Wurden ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Anforderungen der Verordnung nach § 9 Abs. 6 EEG 2014 (SDLWindV) erfüllt??  Ja  Nein  
Wenn ja - Bitte Gutachten einreichen!
3. Ist die Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig oder bedarf der Betrieb einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts und wurde dies vor dem 23.01.2014 genehmigt oder zugelassen? (§ 100 Abs. 3 EEG 2014)  Ja  Nein  
Wenn ja - Bitte Genehmigung oder Gutachten einreichen!
4. Bei einer Anlagengröße bis 100 kW (bei Inbetriebnahmen ab 01.01.2016) / bis 500 kW (bei Inbetriebnahmen bis 31.12.2015) bitte folgende Auswahl der gewünschten Vergütungsform treffen:  
 Geförderte Direktvermarktung (Marktprämie, § 34 EEG 2014)\*  
 Sonstige Direktvermarktung\*  
 Einspeisevergütung für kleine Anlagen (§ 37 EEG 2014)  
 Einspeisevergütung in Ausnahmefällen (§ 38 EEG 2014)  
\* Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung einer Direktvermarktung entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur erfolgen muss („Marktprozesse für Einspeiser“).
5. Bei einer Anlagengröße über 100 kW (bei Inbetriebnahmen ab 01.01.2016) / über 500 kW (bei Inbetriebnahmen bis 31.12.2015)  
 Geförderte Direktvermarktung (Marktprämie, § 34 EEG 2014)\*  
 Sonstige Direktvermarktung\*  
 Einspeisevergütung in Ausnahmefällen (§ 38 EEG 2014)  
\* Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung einer Direktvermarktung entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur erfolgen muss („Marktprozesse für Einspeiser“).
6. Wurden nach § 3 Abs. 2 AnlRegV i. V. m. § 6 Abs. 2 EEG 2014 Betreibername und -anschrift, Standort, Energieträger, installierte Leistung u. a. an das Anlagenregister der Bundesnetzagentur übermittelt?  Ja  Nein  
Wenn ja - Bitte Kopie der Registrierbestätigung einreichen!

## TEIL 2 – Erklärung des Betreibers einer EEG-, KWKG- oder konventionellen Erzeugungsanlage zur EEG-Umlagepflicht

Bitte diesen Vordruck in Blockschrift ausfüllen.  
Die Grundlage für die Datenerhebung ist der Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO, der die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zur Vertragserfüllung erlaubt.

### Erklärung erfolgt als

- a. Neuanmeldung (Die Anlage wurde nach dem 01.08.2014 in Betrieb genommen.)  Ja  Nein  
oder  
Betreiberwechsel nach dem 01.08.2014.  Ja  Nein
- Wenn nein - weiter mit Nr. 6
- b. Bereits in Betrieb gesetzte Anlage mit Änderungen:  Ja  Nein
- aufgrund Erweiterung um technische oder bauliche Einrichtungen (z. B. Leistungszubau)
  - aufgrund Austausch technischer oder baulicher Einrichtungen
  - aufgrund Einsatzstoffumstellung
  - Umstellung der Art des Verbrauchs (Eigenversorgung/Drittbelieferung)
  - Sonstiges: \_\_\_\_\_
- Wenn ja - weiter mit Nr. 5

### 5. Angaben zum Bestandschutz

- Die Stromerzeugungsanlage wurde bereits vor dem 01.09.2011 zum Selbstverbrauch als Eigenerzeugungsanlage genutzt gem. § 61 Abs. 4 EEG 2014 (ggf. i. V. m. § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014).  Ja  Nein
  - Die Stromerzeugungsanlage wurde bereits zwischen dem 01.09.2011 und dem 31.07.2014 zur Eigenversorgung im räumlichen Zusammenhang zur Anlage oder ohne Netzdurchleitung genutzt gem. § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014.  Ja  Nein
  - Die Stromerzeugungsanlage wurde vor dem 23.01.2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen, hat nach dem 01.08.2014 erstmals Strom erzeugt und wurde vor dem 01.01.2015 zur Eigenversorgung im räumlichen Zusammenhang zur Anlage oder ohne Netzdurchleitung genutzt gem. § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr.2 EEG 2014.  Ja  Nein
- Bitte die BimSchG-Genehmigung einreichen!
- Die Stromerzeugungsanlage wurde an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt und die installierte Leistung dabei um nicht mehr als 30 Prozent erhöht gem. § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014.  Ja  Nein
- Wenn eine dieser Fragen mit ja beantwortet werden konnte, besteht keine Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage auf den selbstgenutzten Strom

### 6. Art der Energielieferung / Eigenversorgung

#### Wie wird der erzeugte Strom genutzt?

- Der gesamte erzeugte Strom wird in das Netz der Netzgesellschaft Eisenberg mbH eingespeist (Vollstromspeisung) oder die Anlage ist an das Netz des Anlagenbetreibers oder eines Dritten, welcher kein Netzbetreiber ist, angeschlossen und Strom wird in das Netz der Netzgesellschaft Eisenberg mbH mittels kaufmännisch-bilanzieller Durchleitung (KBD) weitergeleitet (es muss dazu ein Vertrag abgeschlossen worden sein).  Ja  Nein
- Wenn ja - Keine Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage auf selbstgenutzten Strom.
- Der erzeugte Strom wird in unmittelbar räumlicher Nähe ohne Nutzung des öffentlichen Netzes, durch den Anlagebetreiber ganz oder teilweise selbst genutzt (Überschussstromspeisung).  Ja  Nein
- Eigenversorgung aus der Anlage/Jahr voraussichtlich ca. \_\_\_\_\_ kWh (keine Angabe bei Photovoltaikanlagen bis 7,69 kWp und Anlagen mit Erzeugungszähler notwendig)
- Wenn ja - weiter mit Nr. 7.1 oder 6.2.1
- 2.1 Meine Eigenversorgungsanlage versorgt eine / mehrere Abnahmestelle/n, an der/denen die EEG-Umlage nach der besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 63-69 oder 103 EEG 2014 begrenzt ist (stromkostenintensive Unternehmen oder Schienenbahnen).  Ja  Nein
- Wenn ja - weiter mit Nr. 7.2
- Der Strom wird ausschließlich an Dritte in unmittelbar räumlicher Nähe weitergegeben.  Ja  Nein
- Wenn ja - weiter mit Nr. 7.2
- Der Strom wird durch den Anlagenbetreiber teilweise selbst verbraucht und teilweise an Dritte in unmittelbar räumlicher Nähe weitergegeben.  Ja  Nein
- Wenn ja - weiter mit Nr. 7.2
- Der Strom wird auf sonstige Art gem. § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014 bezogen und verbraucht (z. B. direkter Strombörsenbezug).  Ja  Nein
- Wenn ja - weiter mit Nr. 7.2

# Förderfähigkeit von Windenergie-Anlagen



**Netzgesellschaft Eisenberg mbH**

Bitte diesen Vordruck in Blockschrift ausfüllen.  
Die Grundlage für die Datenerhebung ist der Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO, der die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zur Vertragserfüllung erlaubt.

6. Die Eigenversorgungsanlage ist weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen (sog. Inselnetz).  Ja  Nein  
Wenn ja - Keine Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage.
7. Der eigenverbraachte Strom aus dieser Anlage wird in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch), und zwar:
- 7.1 Ausschließlich (100 %)  Ja  Nein  
Wenn ja - Keine Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage.
- 7.2 Anteilig  Ja  Nein  
Wenn ja - eventuell Umlagepflicht auf sonstigen Eigenverbrauch (6.2 – 6.6)
8. Mein Unternehmen versorgt sich am Standort dieser Anlage vollständig (in jeder Viertelstunde eines Jahres) selbst mit Strom aus erneuerbaren Energien. Für den nicht selbstverbrauchten Strom der Anlage wird keine finanzielle Förderung nach Teil 3 EEG in Anspruch genommen.  Ja  Nein  
Wenn ja - Keine Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage.

## 7. Abwicklung der EEG-Umlage

1. Abwicklung der EEG-Umlage durch die Netzgesellschaft Eisenberg mbH  
Mit der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV), welche am 17. Februar 2015 in Kraft trat, wurden die Verteilnetzbetreiber gem. § 7 AusglMechV rückwirkend ab 01.08.2014 zum Einzug der EEG-Umlage auf selbstgenutzten Strom verpflichtet. Nach § 7 Abs. 5 AusglMechV werden wir die EEG-Umlage in Ihrer EEG-Abrechnung ausweisen und mit Ihrer EEG-Vergütung verrechnen, soweit uns die dazu erforderlichen Zählerstände bis zum 2. Werktag des Folgejahres vorliegen. Andernfalls erfolgt eine gesonderte Berechnung der EEG-Umlage.  
Wir weisen Sie darauf hin, dass Anlagenbetreiber nach § 61 Abs. 6 EEG ihren jährlich selbst verbrauchten Strom durch eine geeichte Messeinrichtung ermitteln und diese Menge bis spätestens 28.02. des Folgejahres an den Verteilnetzbetreiber übermitteln müssen. Sollten uns bis zum o. g. Stichtag die erforderlichen Informationen zur Ermittlung des selbstverbrauchten Stroms je Kalenderjahr nicht vorliegen, müssen wir eine Schätzung vornehmen. Bitte beachten Sie, dass bei einer Pflichtverletzung nach § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (fehlende Mitteilung der selbst verbrauchten Mengen) die EEG-Umlage zu 100 Prozent auf den geschätzten selbstverbrauchten Strom gezahlt werden muss.
2. Abwicklung der EEG-Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber  
In diesen Fällen sind Sie selbst zur direkten Abführung der EEG-Umlage an Ihren zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH) verpflichtet.  
**Bitte beachten Sie, dass Sie uns über eine Änderung der Stromnutzung, z. B. von Weiterveräußerung in Selbstverbrauch, umgehend in Kenntnis setzen müssen.**  
**Der Betreiber stimmt zu, dass sich Netzgesellschaft Eisenberg mbH als zuständiger Anschlussnetzbetreiber und 50Hertz Transmission GmbH als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber über die für die Erhebung der EEG-Umlage notwendigen Angaben gegenseitig informieren dürfen.**

Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.  
Der/Die Anlagenbetreiber/-in ist sich darüber bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

Ort, Datum

X

**Bitte hier unterschrieben!** rechtsverbindliche Unterschrift mit Firmenname bzw. Firmenstempel des Elektrobetriebes / Anlagenerrichters

X

## Rücksendung an

Netzgesellschaft Eisenberg mbH | Etzdorfer Str. 2 | 07607 Eisenberg  
Fax 036691 / 666-29